

TOP 51:

Siebte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 245/12

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient in erster Linie – ergänzend zur Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3), der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenrechtlicher Vorschriften – der Umsetzung der Dritten EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG in nationales Recht. Die diesbezüglichen Änderungen sind in Artikel 2, Folgeänderungen in fahrlehrerrechtlichen Verordnungen in Artikel 3 und 4 der Verordnung enthalten und treten – gemeinsam mit der Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) am 19. Januar 2013 in Kraft. Sie betreffen insbesondere Änderungen zu den einzelnen Fahrerlaubnisklassen. Die Zweiradklassen A, A1, A2 und AM wurden durch EU-Recht insgesamt neu eingeteilt. Weitere Änderungen betreffen Auflagen und Schlüsselzahlen hierzu, Gewichtsbeschränkungen, die Befristung der Gültigkeit des Führerscheindokuments sowie Übergangsvorschriften. Auch das Muster des EU-Führerscheins wird neu gefasst.

Die Änderungsverordnung wird zum Anlass genommen, weitere erforderliche Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung umzusetzen. Die diesbezüglichen Änderungen sind in Artikel 1 der Verordnung enthalten und können sofort in Kraft treten. Die Änderungen betreffen insbesondere Maßnahmen zur Eindämmung des EU-Führerscheintourismus unter Verwendung von Führerscheinen aus Drittstaaten, das Erfordernis eines Führungszeugnisses für Busfahrer und Inhaber einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Regelungen über das Mindestalter sowie die prüfungsfreie Umschreibung von Führerscheinen aus Drittstaaten gemäß Anlage 11.

Schließlich werden zahlreiche Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen, die auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) und auf Grund der Neuverkündung der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) erforderlich geworden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Diese beziehen sich neben Änderungen, die der Klarstellung dienen, u. a. auf die Zulassung der Verwendung einer Fahrzeugkombination, die als Ausbildungs- und Prüfungskombination der Klasse BE zuzuordnen ist, als Schulungsfahrzeug für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 96. Dadurch erfolgt ein "Mehr" an Ausbildung. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit würden ausgeschlossen.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr an die geltende Rechtslage anzupassen sowie bei Bewerbern der Gruppe 2 auch im Rahmen der augenärztlichen Untersuchung Kontrast- und Dämmerungssehen und zusätzlich die Blendempfindlichkeit zu prüfen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 245/1/12** ersichtlich.